

Zwei vereinbare Ziele

Umweltpolitische Maßstäbe und Vergaberecht

(BS/dy) Umweltaspekte bei der öffentlichen Beschaffung zu berücksichtigen ist nicht nur möglich, sondern in der Regel auch Pflicht. Auch aus vergaberechtlicher Sicht hat sich in dieser Hinsicht eine Öffnung ergeben. Die einschränkenden Gesichtspunkte, die aus der europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung abgeleitet wurden, hatten vor allem die beiden Hauptziele des Vergaberechts im Auge: die Wirtschaftlichkeit der kommunalen und staatlichen Beschaffung im Interesse der öffentlichen Haushalte und einen gleichberechtigten Wettbewerb im Interesse der bietenden Unternehmen, aber auch als Mittel, das wirtschaftlichste Angebot zu finden. Um das Bemühen um diese Ziele nicht zu verzerren, wurde teilweise befürwortet, umweltpolitische Ziele nicht mit vergaberechtlichen zum Schaden beider zu vermengen, sondern sie getrennt voneinander zu verfolgen.

Inzwischen haben sich Vorschriften und gerichtliche Entscheidungen so entwickelt, dass die Bereiche minimal geworden sind, wo sich vergaberechtliche Kriterien und Umwelt un-mittelbar als "entweder oder" ge-

genüberstehen. Zielgerichtete Umweltorientierung seitens der öffentlichen Hand lässt sich praktikabel mit und trotz zwingender Vergabeverfahren durchsetzen, ohne auf Wirtschaftlichkeit und gleichberechtigten

Wettbewerb zu verzichten.

Mindestanforderungen und Wertungskriterien

Auf der Kongressmesse umwelt:KOMMUNE der Behörden Spiegel-Gruppe fasste dies **Bernd Düsterdiek**, Referatsleiter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) wie folgt zusammen: "Umweltaspekte in Vergabeverfahren sind nicht vergabefremd, sondern vergaberechtskonform." Das bedeute allerdings auch, dass die relevanten Verfahrensstufen korrekt ausgeführt und ausformuliert werden: Leistungsbeschreibung, Eignungsprüfung, Zuschlagskriterien, Bedingungen für die Auftragserteilung. Umweltaspekte sind, so **Düsterdiek**, in mehrfacher Hinsicht sinnvoll, ohne dabei anderen zu widersprechen: Sie fördern den Umwelt- und Gesundheitsschutz, sie steigern mit Einspareffekten die Energieeffizienz und fördern eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie Innovationen durch Einwirken auf die Hersteller.

Anhand konkreter Beispiele in den Bereichen Fahrzeuge, Schule, Ökostrom und Bürogeräte stellte die Düsseldorfer Rechtsanwältin **Ute Jasper** den praktischen Umgang mit Umweltmaßgaben dar. Sie erläuterte und definierte die Zulässigkeit von Umweltvergabekriterien und gab einen Ausblick auf deren voraussichtliche Regelung nach Durchführung der im Moment stattfindenden Vergaberechtsreform. In der Praxis vor allem entscheidend sei, dass man zwischen Wertungskriterien bei der Zuschlagsentscheidung und Mindestanforderungen bei der Leistungsbeschreibung unterscheidet.

Vergaberechtsreform

Als relativ einfaches Beispiel nimmt **Jasper** die maximale Grenze für den Dioxidausstoß beim Einkauf

von Fahrzeugen: Wenn man diesen Maßstab als Kriterium bei der Gesamtbewertung von Angeboten nimmt, muss man es in Beziehung zum Preis setzen ("Preis gegen Ausstoß"). Anders ist es dann, wenn der Ausstoß von vornherein als Mindestanforderung genannt wird: Er kann in jedem Fall berücksichtigt werden. Über preisliche Unterschiede wird dann getrennt entschieden. Im Ansatz ebenso, aber etwas komplexer



Der SolarWorld No. 1 war die Attraktion auf der umwelt:KOMMUNE.

Foto: BS/Archiv

ist der Umgang mit der Berücksichtigung von Ökostrom, der Herkunft verwendeter Hölzer und der möglichst geringe Stromverbrauch bei Computern. Optimal ist die Konstellation in der Regel dann, wenn sich der Wettbewerb bei klaren Umweltvorgaben auf den Preis beschränken lässt.

Nach der bislang vorgesehenen Neuregelung des Vergaberechts (siehe auch Seite 18) soll es u. a. möglich sein, Umweltschutzbelange als zusätzliche Anforderung bei der Eignungsprüfung der Bieter heranzuziehen, ohne dass dies ausdrücklich im

Gesetz steht. **Bernd Düsterdiek** hält dies für problematisch, da es sich dabei eigentlich um Bedingungen der Ausführung des einzelnen Auftrages handle. Er erläuterte gleichfalls anhand von Beispielen Einzelheiten bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung, der Eignungskriterien bei den bietenden Unternehmen und der Zuschlagskriterien beim konkreten Angebot.

Gewusst wie

Ute Jasper fasste die Anforderungen der bisherigen Rechtsprechung an die Zulässigkeit von Umweltver-

gabekriterien zusammen: Es muss ein Zusammenhang zum Auftragsgegenstand bestehen, die Kriterien müssten spezifisch und objektiv quantifizierbar sein, in der Leistungsbeschreibung oder Bekanntmachung ausdrücklich genannt werden und keine Diskriminierung gegenüber bestimmten Anbietern enthalten. Dem öffentlichen Einkäufer ist es rechtlich nicht verwehrt, umweltpolitische Anforderungen an seine Beschaffungsvorhaben zu stellen. Er muss diese bei der Ausschreibung nur an der richtigen Stelle unterbringen.